

den Antrag des Herrn Vicepräsidenten einzugehen, da aus dem Berichte der Deputation hervorgeht, daß über die Behandlung im Gefängnisse noch gar nichts zum Justizministerium gelangt und von diesem noch nicht in gehöriger Form untersucht ist. Ein Eingehen auf die Specialitäten dieser Beschwerde scheint mir noch gar nicht einmal formell gerechtfertigt, und ich würde mich daher für den Antrag des Herrn Vicepräsidenten erklären; nur das wollte ich der geehrten Kammer anheimgeben, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Worte: „zur Untersuchung“ herauszulassen. Denn es versteht sich von selbst, daß, wenn die Beschwerde an das Ministerium gelangt, solches die Sache untersuchen wird, in jenen Worten liegt aber eine Cognition über die Sache selbst, welche, wie die geehrte Kammer überzeugt sein wird, nicht nothwendig ist.

Abg. a. d. Winkel: Zur Erwiederung habe ich zu bemerken, daß ich nach dem, was der Herr Justizminister in dieser Beziehung mitgetheilt hat, geglaubt habe, daß schon von Seiten des hohen Ministerii diese Untersuchung angestellt sei.

Königl. Commissar v. W a h d o r f: Der Herr Justizminister hatte der geehrten Kammer kürzlich in Bezug auf diesen speciellen Gegenstand eine Mittheilung gemacht, weil er sich veranlaßt gefunden, über die Sache Erkundigungen einzuziehen, und deren Resultat war es, was er der Kammer eröffnet hat. Auf die Behandlung im Gefängniß im Allgemeinen aber, insofern die Beschwerde davon handelt, ist vom Justizministerio noch nicht eingegangen worden, und es würde also dieser Fall nach §. 118 der Landtagsordnung gar nicht als Beschwerde an die Kammer haben gelangen können.

Abg. H ä n k s c h e l: Ich habe mir schon damals, als der Herr Staatsminister die Sache der Kammer vortrug, die Bemerkung erlaubt, daß Reclamant selbst in der Beschwerbeschrikt zugestehet, wie er in Folge der an dem Gerichtsfrohn verübten Mißhandlung geschlossen worden sei.

Präsident D. H a a s e: Es handelt sich hier nicht um eine einzelne Thatsache oder Beschwerde, sondern um die sämtlichen Behauptungen des Beschwerdeführers.

Abg. v. Z e z s c h w i t z: Wenn ich mich auf die diesfallige Mittheilung des Herrn Justizministers recht erinnere, so äußerte derselbe, daß das betreffende Gericht, als es durch die Landtagsmittheilungen von den Verhandlungen über diese Sache in der Kammer Kenntniß erhalten hatte, sofort unangefordert die betreffenden Acten an das Justizministerium eingeschickt habe, und aus diesen Acten hat der Herr Justizminister über die Gründe, weshalb der in Rede stehende Gefangene eine Zeit lang geschlossen gewesen, einen Vortrag in der Kammer gehalten. Ich stimme übrigens im vorliegenden Fall für den Antrag des Herrn Vicepräsidenten.

Abg. O b e r l ä n d e r: Darüber ist die Deputation nicht zweifelhaft gewesen, daß ein Wechselarrestat als solcher nicht zu schließen ist. Wenn aber Jemand wegen lebensgefährlicher Mißhandlung und Körperverletzung eines Andern in Untersuchung geräth, da muß es dem Ermessen des Untersuchungsgerichts überlassen sein, ob es eine Anschließung des Arrestaten für nöthig fin-

det. In der Regel wird sich auch in solchem Falle das Anschließen kaum rechtfertigen lassen; denn die Untersuchungshaft darf die Grenzen der bloßen Sicherung nicht überschreiten. Ob aber die besondern Verhältnisse bei dem Beschwerdeführer eine solch außerordentliche Maßregel rechtfertigten, darüber hat vorerst das Justizministerium zu entscheiden, ehe von einer Beschwerde bei den Ständen die Rede sein kann. Die Sache des Anschließens selbst hat also bei der Deputation im Materiellen gar nicht zur Berathung vorgelegen; und nach dem, was der königl. Commissar bemerkt hat, würde ich Seiten der Deputation selbst vorschlagen, daß sie sich dem Antrage des Herrn Vicepräsidenten anschliesse.

Abg. E z s c h u c k e: Ich muß die geehrte Kammer um so mehr ersuchen, dem Antrage des Herrn Vicepräsidenten beizutreten, als mir das Anschließen eines Mannes, der nur wegen Realinjurien in Untersuchung ist, als eine Ungerechtigkeit erscheint. Es ist wahr, daß er sich allerdings ungebührlich gegen den Stockmeister aufgeführt hat, aber deswegen liegt kein Recht vor, ihn schließen zu lassen. Es werden nur Mörder und Straßenräuber, die der Flucht verdächtig sind, geschlossen; aber es wird kaum ein Fall vorgekommen sein, daß Jemand, der wegen Realinjurien in Untersuchung sich befindet, acht Wochen geschlossen wird.

Referent Abg. G r i m m: Es handelt sich hier um einen Gefangenen, der sich dem Gefangenwärter widersetzt hat, und der deshalb in Untersuchung gezogen worden ist. Dabei ist beschlossen worden, ihn anzuschließen, um den Gefangenwärter vor ähnlichen Mißhandlungen zu schützen. Wenn das nicht geschehen könnte und dürfte, so wäre gar nicht abzusehen, wer das Amt eines Gefangenwärters noch übernehmen sollte. Es war übrigens die Deputation gar nicht zweifelhaft darüber, welchen Weg sie im gegenwärtigen Falle einzuschlagen habe, es mußte hier §. 118 der Landtagsordnung Platz ergreifen. Der Petent hatte gar nicht nachgewiesen, daß er den zweiten Theil seiner Beschwerde an das betreffende Ministerialdepartement gebracht habe, und es mußte daher die Deputation auf Grund §. 118 der Landtagsordnung darauf antragen, daß auch der zweite Theil seiner Beschwerde abgewiesen werde. Uebrigens kann die Deputation damit einverstanden sein, daß ihrem Antrage der ganz unschuldige Antrag des Herrn Vicepräsidenten substituirt werde.

Vicepräsident E i s e n s t u c k: Ich muß die Kammer sehr bitten, meinen Antrag anzunehmen, einestheils, weil das Ministerium kein Bedenken dagegen gefunden hat, als daß die Worte: „zur Untersuchung“ wegfallen, und weil andernteils von einem Abgeordneten ein Grundsatz geäußert worden ist, von dem ich nicht wünsche, daß er in Sachsen Geltung erlange, nämlich der Grundsatz, daß ein Richter, wenn sich ein Gefangener gegen seinen Wärter nicht glimpflich benimmt, mit demselben nun anfangen könne, was er wolle, so daß er ihn nun auch kann krumm schließen lassen. Es ist besser, wenn es der Staatsregierung anheimgegeben wird, zumal da noch nicht gesagt worden ist, daß sie schon Kunde davon erhalten habe. Der Richter war bei der Sache theilhaftig, da er dem vorgesezt war, der den Gefangenen anschloß, oder vielleicht anschließen ließ, und